

Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

Vorbemerkung:

Nicht gelöste Konflikte unter wissenschaftlich Tätigen gefährden das positive Klima an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und beeinflussen das kollegiale Verhalten nachteilig. Mit diesen Richtlinien eröffnet die Hochschulleitung einen Weg, möglichst frühzeitig zu einer freiwilligen gütlichen und einvernehmlichen Behebung von Störungen im Umgang der an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wissenschaftlich Tätigen zu gelangen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität, die zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG gehören, für diese Mitglieder Gleichgestellte (Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG) sowie für Forschungsstipendiaten und Forschungsstipendiatinnen, Promovenden und Promovendinnen, Habilitanden und Habilitandinnen.

§ 2 Konflikte

Gegenstand des Verfahrens nach diesen Richtlinien sind Konflikte jeder Art, die aus der Beschäftigung oder Tätigkeit an der Otto-Friedrich-Universität herrühren und wegen der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, wegen Diskriminierung, Belästigungen oder schikanösen Verhaltens von Betroffenen als Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte empfunden werden.

§ 3 Betroffene

Betroffene oder Betroffener ist, wer geltend macht, infolge eines Konflikts mit einer anderen Person nach § 1 Abs. 1 in seinen Rechten verletzt zu sein.

§ 4 Ziel des Verfahrens

(1) Ziel des Verfahrens nach diesen Richtlinien ist es, zur Wahrung eines positiven Klimas an der Otto-Friedrich-Universität sowie eines fairen Wettbewerbs in Lehre, Forschung und am Arbeitsplatz Konflikte möglichst gütlich und einvernehmlich beizulegen.

(2) Das Verfahren zielt nicht primär auf arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen.

§ 5 Freiwilligkeit und Antragsgebundenheit des Verfahrens

(1) Die Anwendung dieser Richtlinien setzt in allen Verfahrensstadien einen Antrag der oder des Betroffenen voraus; die Rücknahme des Antrags, die ohne Begründung jederzeit möglich ist, führt zur Einstellung des Verfahrens; mit Zustimmung der oder des Betroffenen kann der Präsident oder die Präsidentin informiert werden.

(2) Die Mitwirkung der anderen Person, durch die sich die oder der Betroffene in seinen Rechten verletzt sieht, setzt ihr Einverständnis voraus.

II. Verfahrensregeln

§ 6 Konfliktbeauftragte

(1) Die Universitätsleitung bestellt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel nicht mehr als sechs Konfliktbeauftragte für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Konfliktbeauftragte werden unabhängig und frei von Weisungen tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Namen der Konfliktbeauftragten werden innerhalb der Otto-Friedrich-Universität ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Jede oder jeder Konfliktbeauftragte fungiert als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für von Konflikten Betroffene. Die Wahl der oder des Konfliktbeauftragten ist den Betroffenen freigestellt.

(4) Die oder der Konfliktbeauftragte berät und unterstützt Ratsuchende, die sich an ihn wenden. Auf Antrag der oder des Betroffenen und mit Einverständnis der Person, von der der Konflikt nach Darstellung der oder des Betroffenen ausgeht, versucht der Konfliktbeauftragte im Wege der Mediation eine möglichst gütliche und einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen.

§ 7 Verfahrensweise des Konfliktbeauftragten

(1) Auf Antrag der oder des Betroffenen geht die oder der Konfliktbeauftragte Vorwürfen nach, versucht eine Klärung des Sachverhalts und unterbreitet der oder dem Betroffenen zusammen mit ihrer oder seiner Einschätzung des Konflikts einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

(2) Auf Antrag tritt die oder der Konfliktbeauftragte an die Person heran, von der nach Darstellung der oder des Betroffenen der Konflikt ausgeht, und erkundet ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Lösung. Im Falle der Zustimmung hört die oder der Konfliktbeauftragte sie an und erörtert mit ihr Lösungsmöglichkeiten. Die oder der

Konfliktbeauftragte lädt beide Seiten zu einem gemeinsamen Gespräch unter ihrer oder seiner Leitung, in dem die unterschiedlichen Standpunkte und denkbare Lösungswege erörtert werden. Findet der Lösungsvorschlag der oder des Konfliktbeauftragten die Zustimmung beider Seiten, so wird er schriftlich als Grundlage des künftigen Umgangs miteinander festgehalten.

(3) Stimmt die- oder derjenige, von der oder dem nach Darstellung der oder des Betroffenen der Konflikt ausgeht, einem gemeinsamen Gespräch nicht zu, führt das Gespräch zu keiner Lösung oder erscheint eine Lösung im Wege der Mediation nicht möglich, so unterbreitet die oder der Konfliktbeauftragte mit Zustimmung der oder des Betroffenen den Fall unter Vorlage der Unterlagen der Konfliktkommission; sie oder er soll einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise machen.

§ 8

Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission)

(1) Die Konfliktbeauftragten der Otto-Friedrich-Universität bilden die Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission). Sie bestimmen ein Mitglied aus ihrer Mitte zur oder zum Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Konfliktkommission ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Die Konfliktkommission wird in den Fällen nach § 7 Abs. 3 tätig.

§ 9

Arbeitsweise der Konfliktkommission

(1) Die oder der Vorsitzende versucht noch einmal die- oder denjenigen, von der oder dem nach Darstellung der oder des Betroffenen der Konflikt ausgeht, zur Mitwirkung am Verfahren zu bewegen; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Scheitert der Versuch einer möglichst gütlichen und einvernehmlichen Lösung, so befindet die Konfliktkommission aufgrund der vorliegenden Informationen über die Vorwürfe. Hält sie ein Fehlverhalten für gegeben, so legt die oder der Vorsitzende auf Antrag der oder des Betroffenen das Ergebnis mit ihrer oder seiner Stellungnahme dem Präsidenten oder der Präsidentin zur weiteren Würdigung vor. Andernfalls teilt die oder der Vorsitzende der oder dem Betroffenen den Ausgang der Beratungen der Konfliktkommission mit.

(2) Die Konfliktkommission zieht zu ihren Beratungen - soweit geboten - die Frauenbeauftragte der Universität und Dekane und Dekaninnen zu. Sie kann Dritte anhören und sich zur rechtlichen Beratung an die Zentrale Universitätsverwaltung wenden.

III. In-Kraft-Treten

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. April 2007 in Kraft.

Beschlossen vom Senat am 7. Februar 2007.

Bamberg, den 20. März 2007

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor